

375/A

der Abgeordneten Hans Peter Haselsteiner und PartnerInnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 1989 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen :
Bundesgesetz vom , mit dem das Börsegesetz 1989 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:
Bundesgesetz vom , mit dem das Börsegesetz 1989, BGBl. Nr. 555/1989,
zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 753/1996, geändert wird

Das Börsegesetz 1989 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.
753/1996, wird wie folgt geändert:

1. IVach § 91 wird folgender § 91 a eingefügt, der wie folgt lautet:

„Obligatorisches Angebot

§91 a Abs. 1 Erwirbt eine natürliche oder juristische Person Wertpapiere, die ihr unter Hinzuzählung der von ihr bereits gehaltenen Wertpapiere einen Anteil an den Stimmrechten der Zielgesellschaft verschaffen, der den Grenzwert von 331/3 % der gesamten Stimmrechte der Zielgesellschaft überschreitet, so muß dieser Erwerber ein obligatorisches Angebot für 100 % der Wertpapiere der Zielgesellschaft unterbreiten. Ist der Erwerber ein Konzernunternehmen, das mit einem anderen Konzernunternehmen Stimmrechte der Zielgesellschaft hält oder erwirbt, sind dem Erwerber die Stimmrechte des anderen Konzernunternehmens für die Ermittlung des Grenzwertes zuzurechnen. Besteht zwischen dem Erwerber und anderen Unternehmen, die Stimmrechte an der Zielgesellschaft halten oder erwerben ein konzernähnliches Verhältnis, sind die Stimmrechte dieser Unternehmen an der Zielgesellschaft für die Ermittlung des Grenzwertes den Stimmrechten des Erwerbers zuzurechnen.

Abs. 2. Der Preis für das Angebot an die Minderheitsaktionäre muß mindestens dem Börsenkurs zum Zeitpunkt der Angebotslegung entsprechen und darf höchstens 25 % unter dem höchsten Preis liegen, den dieser Bieter in den vergangenen 6 Monaten für Wertpapiere der Zielgesellschaft bezahlt hat.

Abs. 3. Übernahmeangebote, die den in Abs.1 genannten Schwellenwert überschreiten, sind vor der Bekanntmachung dem Vorstand der Zielgesellschaft und der Bundes-Wertpapieraufsicht bekanntzugeben.

Abs.4. Die Bundes-Wertpapieraufsicht kann in begründeten Fällen, wie insbesondere im Fall der §§ 65 AktG, Ausnahmen von der Legung eines obligatorischen Angebotes bewilligen."

2. In § 93 Abs. 1 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „die im §91 Abs. 1 "die Wortfolge „und § 91 a" eingefügt.

3. IVach § 93 wird folgender §93 a eingefügt:

„§93 a Unterläßt es ein Bieter im Fall eines Angebotes, das ihm gemäß §91 a Abs.1 einen Anteil an den Stimmrechten der Zielgesellschaft verschaffen würde, der den Grenzwert von 331/3 % der gesamten Stimmrechte der Zielgesellschaft überschreitet, den Minderheitsaktionären ein obligatorisches Angebot zu machen, so ist für den Zeitraum der Nichtlegung eines obligatorischen Angebotes die Ausübung der Aktionärsrechte des Bieters in der Zielgesellschaft nicht möglich."

Begründung

Im Zuge der Diskussion um den Verkauf der Bundesanteile an der Creditanstalt wurde einmal mehr deutlich, daß Österreich über keinen den internationalen Standards entsprechenden Minderheitenschutz verfügt. Keines der Angebote zur Übernahme der CA-Anteile enthielt ein Offert an die Minderheitsaktionäre. Alle europäischen Länder (außer Österreich und Griechenland) verfügen über gesetzliche Regelungen, die einen Minderheitenschutz vorsehen. In allen diesen Ländern ist ein Bieter, der ein Kaufangebot für ein Aktienpaket legt, das ihm die Kontrolle über die Zielgesellschaft bringt, verpflichtet, dieses Kaufoffert auch deren Minderheitsaktionären zu unterbreiten. Im Zuge des Verkaufs der Bundesanteile an der CA wurden die Minderheitsaktionäre aber nicht berücksichtigt, da es keine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Minderheitsaktionäre gibt. Mit dem vorliegenden Antrag soll eine den internationalen Standards entsprechende Regelung zum Schutz der Minderheitsaktionäre bei Übernahmen geschaffen werden.

Zu 1. Mit der Schaffung eines neuen §91 a soll verpflichtend vorgesehen werden, daß Angebote an Minderheitsaktionäre der Zielgesellschaft zu legen sind, wenn unter Hinzuzählung der bereits vom Bieter gehaltenen Wertpapiere, der Schwellenwert von 33 1/3 % an den Stimmrechtsanteilen überschritten wird. Die Zurechnung der Anteile bei Konzernunternehmen oder Unternehmen, die in einem konzernähnlichen Verhältnis stehen, zu den Anteilen des Erwerbers soll Umgehungsmöglichkeiten ausschließen.

Die Bestimmung des Abs.2 schafft die nähere Determinierung der Berechnung des Preises für das obligatorische Angebot.

Die Bestimmung des Abs.3 stellt klar, daß der Bieter den Vorstand der Zielgesellschaft unmittelbar zu informieren hat. Weiters besteht die Informationspflicht an die Bundes-Wertpapieraufsicht.

Abs. 4 legt fest, daß Ausnahmen von der Legung eines obligatorischen Angebotes mit Bewilligung der Wertpapieraufsichtsbehörde zulässig sind. Dies gilt insbesondere für den Fall des Erwerbs eigener Aktien gemäß §§ 65 AktG.

Zu 2. Durch den Verweis auf §91 a in § 93 Abs. 1 wird sichergestellt, daß die Unterrichtung des Publikums sowie die in § 93 vorgesehenen Folgen der Nicht-Unterrichtung auch bei Übernahmen anwendbar sind.

Zu 3. Diese Bestimmung regelt die Sanktion der Nichtlegung eines obligatorischen Angebotes in Form von Nichtausübung der Aktionärsrechte.

In formeller Hinsicht wird die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von 3 Monaten verlangt und vorgeschlagen, diesen Antrag dem Finanzausschuß zuzuweisen.